

Titel der Drucksache:

**Grundstücksverkehr - Öffentliche
Ausschreibung eines städtischen Grundstücks
in Erfurt - Nord**

Drucksache

0193/15

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	30.04.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	26.05.2015	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	27.05.2015	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

01

Der Stadtrat stimmt der Veräußerung des Grundstückes "Mittelstraße 28" in der Gemarkung Erfurt - Nord, Flur 11, Flurstück 185 sowie einer noch zu vermessenden Teilfläche aus dem Flurstück 269/1 mit insgesamt ca. 292 m² mindestens zum Verkehrswert und nach vorheriger öffentlicher Ausschreibung zu. Alternativ zur Veräußerung soll auch die Bestellung eines Erbbaurechtes mit einer Laufzeit von maximal 90 Jahren zu mindestens 4 % Erbbauzins möglich sein.

02

Bei der Vergabe wird auf die Berücksichtigung des Nutzungskonzeptes verzichtet, da es sich bei dem betreffenden Objekt um ein Mehrfamilienhaus handelt.

03

Der Stadtrat erklärt außerdem die Belastungsvollmacht für noch aufzunehmende Grundschulden zur Finanzierung des Kaufpreises und der Investitionen für dieses Grundstück.

04

Der Stadtrat stimmt der dinglichen Sicherung eines Nutzungsrechtes zu Gunsten der Stadt Erfurt zur Nutzung der für die im Rahmen der geplanten Straßenraumverbreiterung "Nordhäuser Straße" eventuell benötigte Fläche aus der noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstückes 269/1, der Flur 11 der Gemarkung Erfurt-Nord im Zuge des Verkaufes zu.

05

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die in den Beschlusspunkten 01 bis 04 genannten Festlegungen umzusetzen.

30.04.2015 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja →	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2015	2016	2017	2018
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Lageplan

Sachverhalt

Die Landeshauptstadt Erfurt ist Eigentümerin des Grundstückes "Mittelstraße 28" in der Gemarkung Erfurt - Nord, Flur 11, Flurstück 185 mit einer Fläche von 258 m² sowie einer noch zu vermessenden Teilfläche des Flurstücks 269/1, Flur 11 der Gemarkung Erfurt - Nord mit ca. 34 m², d.h. insgesamt ca. 292 m². Es ist bebaut mit einem viergeschossigen Mehrfamilienhaus, welches teilweise vermietet ist. Zum Grundstück gehören eine sich hinter dem Gebäude befindliche Freifläche sowie ein Vorgarten. Die baulichen Anlagen befinden sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand.

Im Ergebnis der Ämterabfrage wird die Zustimmung zum Verkauf erteilt.

Um den Anspruch der Nutzung der für die im Zuge der geplanten Baumaßnahme "Nordhäuser Straße" eventuell benötigte Fläche zur Baustelleneinrichtung zu Gunsten der Stadt Erfurt dinglich zu sichern, wird ein Nutzungsrecht vereinbart, welches den Abschluss einer Bauerlaubnisvereinbarung bei Bedarf ermöglicht.

Die nach dem grundhaften Ausbau der Mittelstraße im Jahre 2009 erhobenen Straßenausbaubeiträge werden nicht an den zukünftigen Eigentümer weitergereicht und verbleiben, gemäß derzeitiger Rechtslage, bei der Stadt Erfurt.

Die Flurstücke sind Bestandteil des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes "Auenstraße/ Nordhäuser Straße" (SA ANV586). Durch die Lage im Allgemeinen Wohngebiet gem. § 4 BauNVO ist die Sanierung der Gebäudesubstanz für eine Nutzung zu Wohnzwecken denkbar und sollte forciert werden. Die bestehenden Mietverhältnisse könnten dabei erhalten bleiben. Der Vorgarten fällt in den Geltungsbereich der Vorgartensatzung. Er ist zu erhalten und zu pflegen.

Das Grundstück ist frei von vermögensrechtlichen Ansprüchen.

Das Grundstück soll im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung vermarktet werden.